

KOMMENTAR

Zur Lizenzverweigerung
für den DHC Rheinland

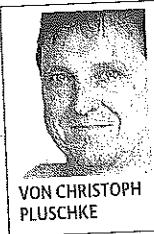
Reflexe und Regeln

CHRISTOPH.PLUSCHKE@MDS.DE

Immer auf die Kleinen! Mit dieser Redensart ließe sich ein möglicher Reflex auf die Lizenzverweigerung für den DHC Rheinland in Worte fassen. Und wer sich schon länger für Handball hierzulande interessiert, der erinnert sich natürlich auch noch an die sogenannte „Lex Gummersbach“ – ein Begriff, der anno 2000 geprägt wurde, als dem damals wirtschaftlich dahinsiechenden, aber eben immer noch mit einem großen Namen ausgestatteten VfL in dritter Instanz vom Präsidium des Deutschen Handball-Bundes die zuvor vom Ligaausschuss verweigerte Lizenz auf dem Gnadenweg doch noch erteilt worden war. Um einer drohenden Prozesslawine aus dem Wege zu gehen, stockte man seinerzeit sogar die Liga eigens von 18 auf 20 Klubs auf.

Die Konsequenzen aus diesem spektakulären Fall, aber auch aus weiteren Pleiten (wie in Essen und Nordhorn) wurden freilich gezogen. Seit 2003 hat die Liga ihren eigenen Dachverband namens HBL, der diese Dinge – und zwar zunehmend anspruchsvoll – regelt. Die Lizenzierungsrichtlinien würden im Laufe der Jahre immer strenger. Eine „Lex Gummersbach“ wäre demnach heute kaum noch denkbar.

Dennoch müssen die aktuell gültigen HBL-Regeln ja noch nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Vor allem dann nicht, wenn sie – wie im vorliegenden Fall des DHC Rheinland – einem Verein zum Nachteil gereichen, der sich im Sinne seiner baldigen Sanierung in erster Linie an die Buchstaben des Insolvenzrechts hält.



VON CHRISTOPH
PLUSCHKE

Z

HAND

von Chr

Köln/Do

Absteig

desliga

land ha

stanz –

neue ei

Das hat

rungsko

bandes

kanntg

laufende

das Ve

1. April

Düssel

Die De

damit

kündig

dung I

„Eir

den ve

Handt

tender

■ 10

Ents

nach

Insolv

wenn

Antra

fahre

nach

die

higkt

in d

HBL

vehe

kann

miss

wir

Spor

ben“

Dirk

Spor

lung

sich

9. o

mit

wie

ren

halt

lier

der